



Bericht des Rechnungshofes

Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf

Vorbemerkungen	<u>Vorlage an die Verbandsversammlung und den Landtag</u>	<u>1</u>
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	<u>1</u>
Niederösterreich	Wirkungsbereich des Sanitätsgemeindeverbandes Guntersdorf	
	Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf	
	<u>Kurzfassung</u>	<u>3</u>
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	<u>4</u>
	<u>Rechtliche Grundlagen</u>	<u>5</u>
	<u>Organisation</u>	<u>5</u>
	<u>Organe</u>	<u>5</u>
	<u>Rechnungswesen</u>	<u>6</u>
	<u>Aufsichtsbehörde</u>	<u>7</u>
	<u>Kostenverteilung</u>	<u>9</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>	<u>9</u>

Abkürzungen



Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBL.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an die Verbandsversammlung und den Landtag

Der RH erstattet gemäß Artikel 127a Abs. 6 und Abs. 8 B-VG der Verbandsversammlung über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 B-VG in Verbindung mit §§ 17 und 18 Abs. 8 zweiter Satz des Rechnungshofgesetzes 1948 vorgelegt.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Wirkungsbereich des Sanitätsgemeindeverbandes Guntersdorf

Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf

Die Abwicklung und Darstellung der Gebarung des Sanitätsgemeindeverbandes Guntersdorf entsprach nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich war über die Situation des Sanitätsgemeindeverbandes unzureichend informiert.

Kurzfassung

Ziel der Überprüfung war insbesondere festzustellen, ob die landesgesetzlichen Vorschriften auch im Hinblick auf die zahlreichen in Niederösterreich bestehenden Sanitätsgemeindeverbände eingehalten wurden.

Die Abwicklung der Gebarung des Sanitätsgemeindeverbandes erfolgte im Rahmen der Haushaltsführung der Marktgemeinde Guntersdorf. Ein eigener Voranschlag für den Verband wurde erstmals für das Jahr 2006 erstellt.

Die nach jeder Gemeinderatswahl erforderliche Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters erfolgte nicht regelmäßig.

Die Aufteilung der Kosten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden war teilweise fehlerhaft, die Vorschreibungen der Kostenanteile erfolgten nicht mit Bescheid.

Der Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs schrieb die Beiträge nicht – wie gesetzlich vorgesehen – den Sanitätsgemeindeverbänden, sondern jeder einzelnen Gemeinde direkt vor. Dies führte zu einer fehlerhaften Kostenaufteilung zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich war über die Situation des Sanitätsgemeindeverbandes unzureichend informiert. Die gesetzlich vorgesehene Vorlage der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse wurde nicht eingefordert.

Kenndaten des Sanitätsgemeindeverbandes Guntersdorf

Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl. 9400 i.d.g.F. NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600 i.d.g.F. NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. Verordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden, LGBl. 9400/1 i.d.g.F.
Mitglieder	Marktgemeinde Guntersdorf und Marktgemeinde Wullersdorf mit der Katastralgemeinde Grund
Einwohner laut Volkszählung 2001	1.342 (gesamter Sanitätsgemeindeverband)
Gebarungsumfang in EUR	10.532,66 (2005)*
Bedienstete	eine Gemeindeärztin mit Sitz in Guntersdorf
Geschäftsführung	Marktgemeinde Guntersdorf

* laut Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Guntersdorf inklusive Beitrag der Marktgemeinde Wullersdorf (Grund) für den Pensionsverband; der Wert umfasst im Wesentlichen den Dienstbezug des Gemeindearztes samt Ergänzungsbetrag sowie den Beitrag des Sanitätsgemeindeverbandes an den Pensionsverband. Der Ergänzungsbetrag wurde vom Sanitätsgemeindeverband bezahlt, weil der Pensionsbeitrag des Gemeindefarztes höher war als dessen Dienstbezug.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juli 2006 die Gebarung des Sanitätsgemeindeverbandes Guntersdorf. Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war insbesondere festzustellen, ob die landesgesetzlichen Vorschriften auch im Hinblick auf die zahlreichen in Niederösterreich bestehenden Sanitätsgemeindeverbände eingehalten wurden.

Zu dem im Oktober 2006 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Obmann des Sanitätsgemeindeverbandes im November 2006 und die Niederösterreichische Landesregierung im Jänner 2007 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2007.

Rechtliche Grundlagen

- 2 Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 regelt indirekt, wie und durch wen die Gemeinden die von ihnen zu besorgenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens durchzuführen bzw. zu organisieren haben.

Bis zum Jahr 2000 bestand eine Verpflichtung der Gemeinden, mindestens einen Gemeindefeuerarzt zu bestellen, der in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu übernehmen war. Im Jahr 2000 wurde diese Verpflichtung aufgehoben und es den Gemeinden ermöglicht, Leistungen von medizinischen Sachverständigen nicht nur durch Abschluss von Dienstverträgen, sondern auch auf werkvertraglicher Basis in Anspruch zu nehmen.

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 regelt die Rechtsstellung jener Gemeindefeuerärzte, die bis zum 1. September 2000 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind. Es sieht für die Gemeindefeuerärzte ein eigenes Gehaltsschema und insbesondere auch pensionsrechtliche Regelungen vor. Diese sollten ursprünglich dazu beitragen, jungen Ärzten Anreize zu geben, sich um Gemeindefeuerarztstellen zu bewerben.

Mit Stand September 2006 bestanden in Niederösterreich 175 Sanitätsgemeindeverbände, in denen 117 Gemeindefeuerärzte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig waren. Insgesamt standen in Niederösterreich 274 Gemeindefeuerärzte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Organisation

- 3 Laut Stammverordnung über die Bildung von Sanitätsgemeinden (Sanitätsgemeindeverbände), LGBl. 9400/1 aus 1973, besteht der Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf aus der Marktgemeinde Guntersdorf und der Marktgemeinde Wullersdorf mit der Katastralgemeinde Grund. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Marktgemeinde Guntersdorf.

Organe

- 4.1 Im Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf erfolgte die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters zuletzt im März 2006. Die nach jeder Gemeinderatswahl erforderliche Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters erfolgte nicht regelmäßig.
- 4.2 Der RH empfahl, die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Sanitätsgemeindeverbandes – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – regelmäßig durchzuführen.
- 4.3 *Der Sanitätsgemeindeverband sagte dies zu.*

Rechnungswesen

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

5.1 Entsprechend den Bestimmungen des III. Hauptstücks der NÖ Gemeindeordnung 1973 ist für einen Sanitätsgemeindeverband jährlich ein Voranschlag und ein Rechnungsabschluss zu beschließen und der Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

Demgegenüber wurde die Gebarung des Verbandes im Rahmen der Haushaltsführung der Marktgemeinde Guntersdorf abgewickelt. Ein eigener Voranschlag für den Verband wurde erstmals für das Jahr 2006 erstellt und im März 2006 beschlossen.

5.2 Der RH kritisierte, dass bis zum Jahr 2006 für den Sanitätsgemeindeverband keine eigenen Voranschläge und Rechnungsabschlüsse erstellt wurden. Er empfahl die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 *Laut Stellungnahme des Sanitätsgemeindeverbandes werde künftig für jedes Haushaltsjahr ein eigener Voranschlag und Rechnungsabschluss erstellt werden.*

Kassen- und Buchführung

6.1 Die Kassen- und Buchführung des Sanitätsgemeindeverbandes war von jener der Marktgemeinde Guntersdorf nicht getrennt. Bis 2006 wurden alle bankmäßigen Verrechnungen betreffend den Sanitätsgemeindeverband über die Konten der Gemeinde abgewickelt; ein Prüfungsausschuss war nicht eingerichtet. Die Ablage der Belege des Gemeindeverbandes erfolgte zusammen mit jener der Marktgemeinde Guntersdorf.

6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass bei der Abwicklung der Gebarung des Sanitätsgemeindeverbandes den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht entsprochen wurde. Er empfahl, insbesondere durch eine vom Gemeindehaushalt getrennte Kassen- und Buchführung sowie durch die Einrichtung eines entsprechenden Prüfungsausschusses einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

6.3 *Laut Stellungnahme des Sanitätsgemeindeverbandes sei die Kassen- und Buchführung von jener der Marktgemeinde Guntersdorf bereits getrennt und ein Prüfungsausschuss bestellt worden.*

Vorschreibung der Kostenanteile

- 7.1** Gemäß NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 haben die verbandsangehörigen Gemeinden die Kosten des Sanitätsgemeinerverbandes gemeinsam zu tragen, wobei vom Verband die jährlichen Kostenanteile mittels Bescheid vorzuschreiben sind. Vorauszahlungen in angemessener Höhe sind zulässig.

Die Vorschreibungen an die Marktgemeinde Wullersdorf erfolgten nicht bescheidmäßig und in der Regel im Laufe des zweiten Quartals des Folgejahres. Da auf Vorauszahlungen verzichtet wurde, finanzierte die Marktgemeinde Guntersdorf die laufenden Zahlungen zur Gänze vor.

- 7.2** Der RH empfahl, die Kostenbeiträge künftig den verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid vorzuschreiben sowie Vorauszahlungen vorzusehen.

- 7.3** *Der Sanitätsgemeinerverband sagte dies zu.*

Aufsichtsbehörde

Aufsichtspflicht

- 8.1** Gemäß NÖ Gemeindeärztegesetz 1977 übt die Landesregierung die Aufsicht über die Sanitätsgemeinerverbände aus. Diese führte jedoch keine Prüfungen des Sanitätsgemeinerverbandes Guntersdorf durch. Weiters wären die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln gewesen, was von dieser jedoch nicht eingefordert wurde.

Die Aufsichtsbehörde wies erstmals im Mai 2006 in einem Erlass an alle Sanitätsgemeinerverbände Niederösterreichs auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften hin. Dem Erlass war auch zu entnehmen, dass der Aufsichtsbehörde vielfach keine Informationen über die Organe sowie die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Sanitätsgemeinerverbände vorlagen.

Nähere Ausführungen zur Einrichtung eines entsprechenden Prüfungsausschusses waren in dem Erlass nicht enthalten, obwohl die diesbezüglich anzuwendenden Bestimmungen der Gemeindeordnung insbesondere für kleine Sanitätsgemeinerverbände nur bedingt umsetzbar waren.

Aufsichtsbehörde

- 8.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Aufsichtsbehörde über die Situation des Sanitätsgemeindeverbandes unzureichend informiert war und die gesetzlich vorgesehene Vorlage der Voranschläge sowie Rechnungsabschlüsse nicht eingefordert wurde. Er empfahl der Aufsichtsbehörde, verstärkt auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Weiters wäre, insbesondere im Hinblick auf die kleinen Sanitätsgemeindeverbände, die den Kontrollerfordernissen entsprechende einheitliche Umsetzung der Bestimmungen bezüglich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses sicherzustellen.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde der Empfehlung des RH hinsichtlich der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse entsprochen werden. Weiters habe sie den Gemeinden Hilfestellung für die Erstellung der Voranschläge angeboten.*

- 8.4** Der RH wies erneut darauf hin, dass die für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in kleinen Sanitätsgemeindeverbänden nicht eindeutig umsetzbar sind. Daher wäre eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.

Beiträge an den Pensionsverband der Gemeindeärzte

- 9.1** Die Gemeinden und Sanitätsgemeindeverbände bilden den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs. Sie haben jährlich 40 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes zu leisten.

Der Pensionsverband schrieb die zu leistenden Beiträge nicht den Sanitätsgemeindeverbänden, sondern jeder einzelnen Gemeinde entsprechend ihrer Einwohnerzahl direkt vor. Beim Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf führte dies dazu, dass die Marktgemeinde Guntersdorf in den Jahren 1992 bis einschließlich 2004 die ihr vorgeschriebenen Beiträge anteilig an die Marktgemeinde Wullersdorf weiterverrechnete.

Ab dem Jahr 2005 wurden die Beiträge der Marktgemeinde Guntersdorf an den Pensionsverband nicht mehr anteilig weiterverrechnet.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die Vorschreibungen der Beiträge durch den Pensionsverband nicht – wie gesetzlich vorgesehen – an die verbandszugehörigen Sanitätsgemeindevorstände erfolgten und dies zu einer fehlerhaften Kostenaufteilung zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden führte. Er empfahl der Aufsichtsbehörde, bei den Vorschreibungen des Pensionsverbandes an die Sanitätsgemeindevorstände eine rechtskonforme Abwicklung sicherzustellen.

Weiters sollte der Sanitätsgemeindevorband die Kosten für die Beiträge an den Pensionsverband seinen Gemeinden verursachungsgerecht zuordnen.

- 9.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs ausdrücklich auf eine rechtskonforme Abwicklung bei der Vorschreibung der Beiträge hingewiesen worden.*

Laut Stellungnahme des Sanitätsgemeindevorbandes werde die Verteilung der Kosten verursachungsgerecht erfolgen.

Kostenverteilung

- 10.1 Die Verteilung der Kosten auf die dem Sanitätsgemeindevorband angehörigen Gemeinden erfolgte nicht auf Basis der Einwohnerzahlen entsprechend dem Ergebnis der letzten Volkszählung.
- 10.2 Der RH empfahl, für die Verteilung der Kosten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden die jeweiligen Einwohnerzahlen laut Volkszählung heranzuziehen.
- 10.3 *Der Sanitätsgemeindevorband sagte dies zu.*

Schluss- bemerkungen

- 11 Zusammenfassend empfahl der RH

dem Sanitätsgemeindevorband Guntersdorf:

(1) Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters wäre regelmäßig durchzuführen.

(2) Für den Sanitätsgemeindevorband wären eigene Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen.

(3) Die Kassen- und Buchführung des Sanitätsgemeindevorbandes Guntersdorf sollte getrennt von jener des Gemeindehaushalts geführt werden; weiters wäre ein entsprechender Prüfungsausschuss einzurichten.

Schlussbemerkungen

(4) Die Kostenbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden wären mit Bescheid vorzuschreiben sowie Vorauszahlungen vorzusehen.

(5) Die Kosten für die Beiträge an den Pensionsverband der Gemeindeärzte sollten den Gemeinden des Sanitätsgemeindeverbandes verursachungsgerecht zugeordnet werden.

(6) Für die Verteilung der Kosten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden sollten die jeweiligen Einwohnerzahlen laut Volkszählung herangezogen werden.

dem Land Niederösterreich:

(7) Auf die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bei den Sanitätsgemeindeverbänden wäre verstärkt zu achten.

(8) Bei den Vorschreibungen der Beiträge des Pensionsverbandes der Gemeindeärzte an die Sanitätsgemeindeverbände sollte eine rechtskonforme Abwicklung sichergestellt werden.

(9) Die den Kontrollerfordernissen entsprechende einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei den Sanitätsgemeindeverbänden wäre sicherzustellen.

Wien, im Mai 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser